

*Baurmann, Michael, Der Markt der Tugend. Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft. Eine soziologische Untersuchung (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 91). Tübingen 1996, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XIX, 681 S.*

„Die freien Einrichtungen (...) erinnern jeden Bürger beständig und in unzähligen Formen daran, daß er in Gesellschaft lebt. Sie lenken seinen Geist immerzu auf diesen Gedanken, daß Pflicht wie Vorteil den Menschen gebieten, sich ihren Mitmenschen nützlich zu erweisen; und weil er keinen besonderen Grund sieht, sie zu hassen, insofern er weder jemals ihr Sklave noch ihr Herr ist, neigt sein Herz leicht zum Wohlwollen. Man befaßt sich mit dem öffentlichen Wohl zuerst notgedrungen, dann aus freien Stücken; was Überlegung war, wird Instinkt, und durch stetes Arbeiten für das Wohl seiner Mitbürger nimmt man schließlich die Gewohnheit und die Neigung an, ihnen zu dienen.“

Diese Sätze aus *Tocquevilles* „Über die Demokratie in Amerika“ könnten als Motto über *Michael Baurmanns* – um es gleich zu sagen: hervorragender – Habilitationsschrift stehen, die die zentrale Hintergrundannahme der zeitgenössischen Liberalismus-Kritik untersucht: Freiheitliche Gemeinwesen, die durch interessengeleitetes

Handeln ihrer Mitglieder geprägt sind, untergraben die für ihren Bestand notwendige moralische Orientierung und zerstören sich damit letztlich selbst. Verf. gelangt in seiner rechtssoziologischen Analyse der zentralen Strukturelemente einer rechtsstaatlichen Normenordnung (Teil I), die methodologisch den Prämissen eines – modifizierten – ökonomischen Ansatzes verpflichtet ist, zu dem Ergebnis, daß die liberale Ordnung zwar einen „Moralbedarf“ besitzt (Teil II), aber gute Aussichten dafür bestehen, daß sie diesen Bedarf durch die Entwicklung eines „Marktes der Tugend“ decken kann (Teil III).

Die liberale Position kennzeichnet Verf. einleitend durch drei Annahmen (S. 4 ff.): Die Verfolgung subjektiver Interessen fördere im Ergebnis (1) in ökonomischer Hinsicht das öffentliche Wohl, (2) in politischer Hinsicht eine rechtsstaatliche Bindung der Herrschaft und (3) in moralischer Hinsicht eine Zivilisierung der Mitglieder einer liberalen Ordnung. Diese traditionelle „Vision des Liberalismus“, das Gemeinwesen könne allein auf rationale Interessenverfolgung gegründet werden, sei in allen Punkten kritisiert worden; eine Schlüsselstellung nehme dabei die „interne“ Kritik ein, nach der eine liberale Marktgesellschaft auf eine moralische Orientierung ihrer Mitglieder angewiesen sei, diese aber nicht hervorbringen könne (S. 12 ff.). Verf. untersucht diese Behauptung, die nach seiner Einschätzung häufig mit – dem Verf. unsympathischen – Forderungen nach einer religiösen und weltanschaulichen Restauration verbunden ist, exemplarisch anhand des Rechts- und Verfassungsstaates als einer nicht nur charakteristischen, sondern auch unbestrittenen Errungenschaft liberaler Ordnungen (S. 30 ff.).

Dazu wird in Teil I der Arbeit zunächst dargelegt, in welchem Sinne das Recht im allgemeinen (1. Kap.) und der Rechtsstaat im besonderen (Kap. 2) Gegenstände der soziologischen Analyse sind. Verf. begreift die Rechtsordnung in soziologischer Hinsicht nicht als gesellschaftliche Praxis der Verhängung von Sanktionen; ihr Charakteristikum sei vielmehr, daß sie sich inhaltlich auf die Ausübung von Zwang beziehe, indem sie diesen Vorgang einer Normenordnung unterwerfe. Eine spezifisch rechtsstaatliche Normenordnung zeichne sich dabei zum einen dadurch aus, daß sie ein Normensystem bilde, in dem die Übertragung von Machtpositionen durch Ermächtigungsnormen eine wesentliche Rolle spiele. Die Machtbasis der gesamten Rechtsordnung sei dagegen „notwendig außerrechtlicher, rein gesellschaftlicher Natur“ (S. 75 ff.). Zum anderen lassen sich nach Verf. einige für eine freiheitliche Sicherheits- und Friedensordnung typische Institutionen identifizieren; zu diesen gehören das Gewaltmonopol der Rechtsordnung, Verfassungsstaatlichkeit im materiellen Sinne – d. h. die rechtliche Begrenzung der staatlichen Machtausübung –, die Gewaltenteilung, die Grundrechte und der bürokratische Charakter des staatlichen Zwangsapparates (S. 91 ff.).

Verf. entnimmt bereits dieser Beschreibung die Erkenntnis, daß der Rechtsstaat ein unwahrscheinliches, vielleicht sogar „paradoxes“ Phänomen sei: Denn einerseits entmachte der Rechtsstaat den Bürger durch das staatliche Gewaltmonopol, andererseits solle aber die Ausübung dieser Macht im Interesse der Bürger durch Normen begrenzt werden (S. 113 ff.). Aus soziologischer Sicht müsse daher erklärt werden, was die „Mitglieder des Rechtsstabes“ dazu motiviert, ihre Machtbefugnisse nicht zu ihrem persönlichen Vorteil zu mißbrauchen, sondern sich an den Rechtsnormen zu orientieren. Zwei Alternativen stünden grundsätzlich zur Verfügung. Man könnte unterstellen, daß die Adressaten des Rechts gegenüber diesem einen „internen Standpunkt“ einnehmen, d. h. den rechtlichen Ge- und Verboten auch dann folgen, wenn dies ihrem persönlichen Vorteil zuwiderläuft. Es stelle sich dann aber die Frage, ob dies mit den Prämissen des traditionellen liberalen Modells, nach dem die

Mitglieder des Gemeinwesens ausschließlich ihren individuellen Vorteil suchen, noch vereinbar ist.

Verf. überprüft daher in Teil II seiner Arbeit zunächst einen anderen Ansatz: die Erklärung der Entstehung und Existenz rechtsstaatlicher Institutionen durch das Verhaltensmodell des „Homo oeconomicus“, wie es dem modernen ökonomischen Ansatz in den Sozialwissenschaften zugrunde liegt. In ausführlichen und subtilen Diskussionen gelangt Verf. zu dem Ergebnis, daß dieser Ansatz zwar die Entstehung einer staatlichen Zentralgewalt und den Wunsch der Bürger nach einer rechtsstaatlichen Zählung dieser Gewalt erklären, jedoch – sehr grob zusammengefaßt – aufgrund der Kluft zwischen individueller und kollektiver Rationalität nicht die Frage beantworten könne, wie es möglich ist, daß sich dieser Wunsch unter den Bedingungen einer rein interessendominierten Welt tatsächlich durchsetzt. Obwohl Verf. der Ansicht ist, die ökonomische Theorie der sozialen Ordnung lasse sich zumindest in ihrer reinen Form aufgrund dieses Erklärungsdefizits nicht retten, will er nicht umstandslos zu dem konkurrierenden sozialwissenschaftlichen Modell des „homo sociologicus“ zurückkehren, das Normbefolgung als Ergebnis internalisierter Wertvorstellungen begreift. Vielmehr wird in Teil III der Arbeit – und hier vor allem dürfte ihre Originalität liegen – eine ausgefeilte Zwischenposition entwickelt, die einerseits zuläßt, daß die Normadressaten einen „internen Standpunkt“ gegenüber den Rechtsnormen einnehmen – also nicht in jedem Einzelfall ihr normkonformes oder -abweichendes Verhalten von ihren subjektiven Interessen abhängig machen –, andererseits aber darauf besteht, daß die Entwicklung eines derartigen internen Standpunkts selbst wiederum als Ergebnis interessengeleiteten Handelns erklärt werden muß.

Verf. erweitert zu diesem Zweck zunächst *Max Webers* fundamentale Unterscheidung von zweckrationalem und wertrationalem Handeln, indem er in einer außerordentlich luziden Passage (S. 283 ff.) nachweist, daß in Webers Typologie zwei unterschiedliche Handlungsmerkmale eine verwirrende Verbindung eingegangen sind: zum einen die Entscheidungsregeln (folgenorientiert oder normgebunden?), zum anderen die Gründe einer Handlung (subjektiver Nutzen oder ideelle Werte?). Man erkennt nun, daß Webers Modell auch die Möglichkeit eines Handelns zuläßt, dessen Normbindung unter dem Gesichtspunkt individueller Nutzenverfolgung rational begründet sein kann. Wer auf diese Weise handelt, ist – anders als der „homo oeconomicus“ – nicht mehr ein nur situativer, sondern ein dispositioneller Nutzenmaximierer (S. 324 ff.). Da er aber nach wie vor ein Nutzenmaximierer bleibt, muß geklärt werden, wie sich die Entwicklung derartiger Normbefolgungsdispositionen – oder wie man auch sagen kann: Tugenden – als letztlich wiederum interessengeleiteter Vorgang rekonstruieren läßt (S. 310 ff.).

Eine zentrale Rolle spielt dabei für Verf. der Umstand, daß in freiheitlich verfaßten Gesellschaften kooperative soziale Beziehungen entstehen werden, die nur funktionieren, wenn die Beteiligten ihre Aufgaben im großen und ganzen freiwillig erfüllen. Daher wird in derartigen „Unternehmen“ ein Reputationsmechanismus wirksam, der die Ausbildung von Tugenden belohnt. Verf. beschreibt diesen Vorgang der Normengenerierung detailliert (S. 345 ff.) und präzisiert seine These in Auseinandersetzung mit zwei naheliegenden Einwänden: Zunächst läßt sich gegen den Einwand, der einzelne könne den Reputationsmechanismus leerlaufen lassen, indem er Tugendhaftigkeit nur vortäuscht, plausibel vorbringen, daß sich diese Strategie auf Dauer nicht rechnet: Sie ist nicht nur mit zu hohen Risiken verbunden, sondern zerstört letztlich auch die persönliche Integrität, weil sie keine authentischen interpersonalen Beziehungen zuläßt (S. 409 ff.). Schwerer wiegt dagegen der Verdacht, daß der beschriebene

ne Mechanismus lediglich zur Geltung von Normen mit eingeschränkter Reichweite führt, also zu einer partikularen Gruppenmoral, keineswegs dagegen zur Einnahme eines universalistischen moralischen Standpunkts. Verf. bringt dagegen vor, daß es für die Norminteressenten – und nur auf deren Reaktion kommt es ja für den dispositionellen Nutzenmaximierer als Normadressaten an – sehr wohl rational sei, Normen in Geltung zu setzen, die die Interessen *aller* Norminteressenten berücksichtigen; dies liege vor allem daran, daß es in offenen – d. h. dynamischen, anonymen und mobilen – Gesellschaften für den einzelnen Norminteressenten kaum möglich sei, die Reichweite einer Norm einzuschränken, ohne daß er oder andere Personen, die nach seinem Willen von der Norm erfaßt werden sollen, Gefahr laufen, aus dem Schutzbereich der Norm herauszufallen (S. 471 ff.). Ebenso lasse sich nicht von vornherein absehen, welche Schutzgüter aus der Sicht eines Norminteressenten relevant werden können; daher sei ein Interesse daran begründbar, daß die Normadressaten nicht nur einzelne Normen befolgen, sondern auch eine moralische Identität im Sinne eines systematischen Normensystems ausbilden, die es ihnen erlaubt, durch einen Rückgriff auf allgemeinere Prinzipien weitere Schutzgüter zu berücksichtigen (S. 529 ff.).

Verf. folgert daraus, daß eine Gesellschaft, die nicht nur freiwillige Zusammenschlüsse erlaubt, sondern auch neutralisierte Machtverhältnisse zwischen diesen „Unternehmen“ garantiert (Tocquevilles „weder jemals ihr Sklave noch ihr Herr“), einen „Markt der Tugend“ entstehen läßt, auf dem tugendhafte Personen als Partner und Mitarbeiter in kooperativen sozialen Beziehungen nachgefragt werden. Der dadurch produzierte „Moralüberschuß“ sei – in Verbindung mit einer nach wie vor erforderlichen kollektiven Sanktionsmacht – nicht nur in der Lage, den für die Erhaltung rechtsstaatlicher Institutionen erforderlichen Bedarf an moralischer Orientierung zu decken; vielmehr finde sogar eine wechselseitige Verstärkung zwischen einem existierenden Tugendmarkt und diesen Institutionen statt (S. 546 ff.). Unwahrscheinlich sei es dagegen, daß ein Markt der Tugend und damit letztlich auch der Rechtsstaat überhaupt entstehe; daß dies in Europa geschehen sei, sei einer Reihe von außergewöhnlichen Bedingungen zu verdanken (S. 616 ff.).

Bedeutung und Tragfähigkeit der von Verf. vorgelegten Arbeit lassen sich auf mehreren Ebenen diskutieren. Mangels soziologischer Fachkompetenz kann ich nur vermuten, daß sich intern – d. h. unter der methodischen Prämisse, „die Existenz einer stabilen sozialen Ordnung auf der Grundlage eines rationalen und nutzenfundierte Handelns zu erklären“ (S. 309) – wenig gegen die sorgfältige, scharfsinnige und zudem außerordentlich klare Argumentation Verf.s einwenden läßt. Aber die Arbeit soll natürlich nicht nur einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer sozialwissenschaftlichen Theorietradition leisten, die auf dieser Prämisse beruht, sondern darüber hinaus nachweisen, daß die Errichtung einer rechtsstaatlichen Ordnung zwar nicht für ein Volk von verstandesbegabten Teufeln auflösbar ist, aber diese Ordnung bereits kraft ihrer Freiheitlichkeit die Fähigkeit besitzt, aus Teufeln gute Bürger zu machen. Wäre dieser Nachweis gelungen, könnte die freiheitliche säkularisierte Ordnung also ihre moralischen Voraussetzungen wenn schon nicht garantieren, so doch in weitem Umfang stützen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die aktuelle Liberalismus-Diskussion. Verf. selbst ist in seinem Schlußwort (S. 638 ff.) der Ansicht, das Ergebnis seiner Untersuchung verbiete, die Rückkehr zu einer überschaubaren und weltanschaulich-religiös integrierten Gemeinschaft zu fordern, um die freiheitliche Ordnung moralisch zu stabilisieren. Denn derartige Gemeinschaften seien gerade nicht in der Lage, eine universalistische Moral auszubilden; dies sei nur in anonymen Massengesellschaften möglich, weil sich nur hier aufgrund des Moralbedarfs freiwilliger kooperativer Zusammenschlüsse ein entsprechender Markt der Tugend bilden könne.

Nun müssen sich die Kommunitaristen und andere Vertreter des ideologischen Rollbacks aber wohl nicht ohne weiteres – wie Verf. anzunehmen scheint – dem Fazit anschließen, es bestünde „nach alledem keine Notwendigkeit, den Prozeß der Aufklärung rückgängig zu machen, insofern er dazu beiträgt, daß Menschen sich in ihren Handlungen nicht von metaphysischen oder religiösen Spekulationen und Glaubensvorstellungen leiten lassen, sondern von der Erkenntnis der empirischen Welt einschließlich ihrer eigenen Natur und der ihnen gegebenen Interessen“ (S. 652). Zwar bestreitet Verf. nicht, daß sich auch in liberalen Gemeinwesen viele Menschen – zumindest auch – nach wie vor an derartigen Glaubensvorstellungen orientieren und darin auch das Fundament ihres moralischen Verhaltens finden; sein Argument besagt nur, daß es derartiger Fundamente jedenfalls nicht bedürfe, weil eine freiheitliche Ordnung moralisch autark sei.

Indessen: Ob ein liberales Gemeinwesen seinen Moralbedarf tatsächlich deckt, ist letztlich eine empirische Frage, die auch anhand vergleichender historischer und empirisch-sozialwissenschaftlicher Untersuchungen diskutiert werden müßte. Verf. weist zwar gelegentlich darauf hin, daß die Einsichten seines – wenn auch stark modifizierten – ökonomischen Forschungsansatzes mit den Ergebnissen derartiger Untersuchungen übereinstimmen; aber eine systematische Integration dieser Ergebnisse ist weder vorhanden noch beabsichtigt. Auch findet sich beim Verf. keine Erörterung der Frage, wie auf der Grundlage seines methodischen Ansatzes die Verfallserscheinungen – Entsolidarisierung, Autoritätsverlust des Rechts usw. – einzuschätzen sind, die die Kritiker des Liberalismus allenthalben in unserem Gemeinwesen festzustellen meinen.

Ferner: Die pejorative Formulierung von den „metaphysischen oder religiösen Spekulationen“ deutet eine sozialwissenschaftliche Methodologie und gleichzeitig eine Version des Liberalismus an, die derartige Weltdeutungen als Fremdkörper auffassen müssen. Verf.s Arbeit scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, daß die „rationale Verfolgung subjektiver Interessen“ nicht nur ein sozialwissenschaftliches Erklärungsmuster, sondern auch eine moralisch vorzugswürdige Verhaltensform darstellt. Da Religionen und Weltanschauungen aber auch in liberalen Gesellschaften aller Voraussicht nach nicht verschwinden, sondern als wirkungsmächtige Faktoren erhalten bleiben werden, scheint mir dies in doppelter Hinsicht mißlich zu sein: In methodischer Hinsicht, weil der von Verf. vertretene sozialwissenschaftliche Forschungsansatz mit diesen Faktoren so recht nichts anzufangen weiß; und in inhaltlicher Hinsicht für eine Theorie der liberalen Ordnung, da deren grundlegendes Problem eher darin liegen dürfte, einen normativen Grundkonsens zu entwickeln, obwohl von den Bürgern nach wie vor – und zwar ganz unterschiedliche – Weltdeutungen vertreten werden.

Dies alles schmälert vielleicht die argumentationsstrategische Bedeutung der Untersuchung für die gegenwärtige Auseinandersetzung um die Fundamente der liberalen Ordnung, nicht aber ihre Qualität. Verf.s Arbeit zeigt eindrucksvoll, wie es denkbar ist, daß ein freiheitliches Gemeinwesen, das auf die rationale Verfolgung subjektiver Interessen gegründet ist und auf eine Abstützung in einer verbindlichen Religion oder Weltanschauung verzichtet, trotzdem – oder wie Verf. sagen würde: gerade deshalb – eine Moral ausbilden kann, die die Institutionen dieses Gemeinwesens trägt. Daß Freiheit nichts konstituiert (*Ernst Forsthoff*), wird man nach Verf.s grundlegendem Werk nicht mehr leichthin behaupten können.